

KROLL & KAUF

Rechtsanwälte · Fachanwälte

www.rechtsanwalt-kroll.de

e-mail: kontakt@rechtsanwalt-kroll.de

RA Kroll · Haarenfeld 52 c · 26129 Oldenburg

per Fax: (0 49 44) -----

Gemeinde _____

Frau _____

Postfach 11 40

Eilt sehr, bitte sofort vorlegen!
und bis spätestens Freitag, 20.05.05,
abhelfen

Kanzlei Oldenburg

Alfred Kroll, Dipl. Kfm.
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Sozialrecht
Haarenfeld 52 c, 26129 Oldenburg
Tel: 04 41 - 2 42 70
Fax: 04 41 - 2 74 36

Kanzlei Delmenhorst

Thomas Kauf, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Karlstraße 3, 27749 Delmenhorst
Tel: 0 42 21 - 12 32 30
Fax: 0 42 21 - 91 68 81

Ihr Zeichen:
224 A 028391

Mein Zeichen (bitte stets angeben):
W 273/05

Geschrieben von:
Monika La Grange

Datum:
19. Mai 2005

_____, _____ Str. __, _____

Heranziehungs- bzw. Zuweisungsverfügung vom 08.04.2005 bzgl. der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit bei der Gem. _____ für den Zeitraum vom 11.04.2005 bis 30.09.2005 im Umfang von 38,5 Std./Woche

Sehr geehrte Frau _____, sehr geehrte(r) Frau (Herr) _____,

hiermit wird namens und im Auftrag von Herrn _____

W I D E R S P R U C H

gegen die obige Heranziehungs- bzw. Zuweisungsverfügung eingelegt und beantragt,

1. die vorgenannte Verfügung bis spätestens Freitag, 20. Mai 2005, aufzuheben;

h i l f s w e i s e

die aufschiebende Wirkung anlässlich des voran stehend eingelegten Widerspruchs bis spätestens Freitag, 20. Mai 2005, z. H. des Unterzeichners per Fax zu bestätigen.

2. dem Widerspruchsführer die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen gem. § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X zu erstatten und die Hinzuziehung des Unterzeichners gem. § 63 Abs. 3 Satz 2 SGB X für notwendig zu erklären.

Bürozeiten:

Mo - Fr 9:00 - 13:00 Uhr
Mo, Di, Do 15:00 - 18:00 Uhr
Parkplatz vor dem Haus

Bankverbindung:

Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00
Konto 000 - 439 372

Begründung:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die hier angefochtene Verfügung Ihrer Behörde liegen nicht vor. Wie Ihrer Behörde bekannt ist, sollen Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, gem. § 16 Abs. 3 SGB II nur dann geschaffen werden, wenn diese im öffentlichen Interesse liegen und es sich um zusätzliche Arbeiten handelt.

Zwar hat Ihre Behörde mit meinem Mandanten am 08.04.2005 eine Vereinbarung über die Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit abgeschlossen. Die tatsächliche, von meinem Mandanten ausübende Tätigkeit liegt jedoch weder im öffentlichen Interesse, noch stellt diese eine zusätzliche Arbeit im Sinne des § 16 Abs. 3 SGB II dar, wenn er ausweislich des hier in Kopie beigefügten Arbeitsprotokolls für den Zeitraum vom 11.04. bis 04.05.2005 im Ergebnis Tätigkeiten verrichten muss, die herkömmlich von Arbeitnehmern ausgeführt werden bzw. von Gemeinden gegenüber Unternehmen in Auftrag gegeben werden.

Eine Überprüfung der von meinem Mandanten seit dem 11.04.2005 ausgeübten Tätigkeiten durch objektive Dritte würde zweifellos zu dem Ergebnis führen, dass Ihre Gemeinde meinem Mandanten unter dem Vorwand einer „guten Sache“ bzw. des Vorliegens von Tatbeständen bezüglich des „öffentlichen Interesse“ sowie „zusätzliche Arbeiten“ einer beruflichen Tätigkeit zugewiesen hat, die vom Gesetz her nicht gedeckt ist.

Nach alledem wäre zu Gunsten meines Mandanten festzustellen, dass die vorgenannte Vereinbarung vom 08.04.2005 gem. § 31 SGB I nicht auf einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage beruht bzw. diese Vereinbarung nichtig im Sinne von § 40 SGB X ist.

Als besonderes rechtsmissbräuchliches Merkmal zu Lasten meines Mandanten wäre hervorzuheben, dass dieser gem. § 4 der vorgenannten Vereinbarung zur Ableistung einer wöchentlichen **Arbeitszeit im Umfang von 38,5 Std./Woche** verpflichtet wurde. Dieser zeitliche Umfang entspricht der durchschnittlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten, nicht aber einer Arbeitsgelegenheit im Sinne des § 16 Abs. 3 SGB II.

Diesbezüglich wird vorausgesetzt, dass Ihrer Behörde die zu § 19 BSHG ergangene Rechtsprechung hinreichend bekannt ist, sodass die Außerachtlassung dieser Rechtsprechung einen eklatanten und objektiv-willkürlichen Rechtsbruch zu Lasten meines Mandanten darstellt, wenn dieser unter bewusster Umgehung von § 16 Abs. 3 SGB II zum Einsatz seiner Arbeitskraft in Vollzeitform gezwungen werden soll und diese Tätigkeit im Ergebnis die Tätigkeit eines normalen Arbeitnehmers kennzeichnet.

Für den Fall, dass Ihre Behörde dem vorangestellten Widerspruchsbegehren nicht bis spätestens Freitag, 20.05.05, entsprechen sollte, wird das hier gerügte Verwaltungshandeln Ihrer Behörde einer sozialgerichtlichen Überprüfung und Sanktionierung zugeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Kroll
Rechtsanwalt